

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 20. 32. Jahrg.

16. Mai 1919.

ORGAN FÜR DIE INTERESSEN DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER, CHEMIGRAPHEN, PHOTOGRAPHEN, LICHT- u. KUPFERDRUCKER, FORMSTECHE U. VERW. BERUFE.

Abonnement. Die Graphische Presse erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis: 1,50 Mk. z. Kl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3573.) Für die Länder des Weltpostvereins 2 Mk.

Redaktion:

Adolf Domnick, Berlin N 24, Elsaßstr. 86-88^a. Redaktionsschluss: Montag, Telefon: Amt Norden 4268. Verlag: Otto Sillier, Berlin N 24. Druck und Expedition: Conrad Müller, Scheideitz, Auguststr. 8-9.

Insertion. Für die viergespaltene Nonparellezelle oder deren Raum 50 Pfg., bei Wiederholungen Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 25 Pfg. pro Zeile. Beilagen nach Überelkunft. — *Zuschriften an die Expedition erbeten*

Inhalt:

Hauptteil: Bekanntmachungen. Der Streikhetzer Hunger. Rundschau. Der furdbare Frieden. Mit den Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften ... Richtlinien. — **Allgemeines:** Gewerkschaftliche Durchbildung. Städtische Arbeitsämter und die graphischen Berufe. Die Steuerfreiheit der Gewerkschaftsbeiträge. Etwas über das Räteystem. Ortsberichte: Berlin, Lith. u. Steindr. Erfurt. Offenbach a. M. Waldenburg-Altwasser i. Schl. — **Der photogr. Mitarbeiter:** Tarifaabschluss in Breslau. Tarifbewegung im Photographengewerbe. — **Die Tapetenbranche:** Ortsberichte: Coswig. Dessau. — **Feuilleton:** Eingegangene Schriften. — **Anzeigen.**

Bekanntmachungen.

Zentralkommission der Chemigraphen.
An alle Mitgliedschaften, in denen sich Chemigraphen befinden, sandten wir unser Rundschreiben Nr. 13 vom 1. Mai 1919 mit sehr wichtigen Mitteilungen betr. eine Chemigrapherkonferenz usw. Wo dieses Rundschreiben nicht angekommen ist, bittet um Mitteilung

Die Zentralkommission.
I. A.: Max Gragen, Berlin SO. 16, Engelufer 15, III.

Der Streikhetzer Hunger.

Der Bergarbeiterführer **Otto Hue** veröffentlicht in der Abendausgabe des Vorwärts vom 6. Mai einen Aufsatz, in dem er in fesselnder Darstellung den Nachweis erbringt, daß der eigentliche Urheber der vielen Streiks der tatsächliche Hunger der Arbeiterschaft ist. Er vergleicht die jetzige furdbare Knappheit an Lebensmitteln mit dem Kohlrübenwinter 1916/17 und gibt den ablieferungsunlustigen, den Schleichhandel begünstigenden Landwirten, die selbst von dieser Nahrungsmittelnot nichts spüren, die Hauptschuld. Diese Not mache die Massen empfänglich auch für die Annahme der unsinnigsten Radikalkurpläne, denn der Hunger raube den gequälten Menschen schließlich jede Besinnung. Doch lassen wir dem Genossen Hue lieber selbst das Wort, um die Wirkung seiner Darstellung nicht abzuschwächen. Wir werden seine Ausführungen nur dort kürzen, wo er darin spezielle Bergarbeiterverhältnisse behandelt:

— Von vornherein ist die zugestandene Nahrungsration auf dem Lande viel reichlicher, als die dem Industriearbeiter gereichte. Dieser hat jetzt schon wieder seit Wochen, teilweise seit Monaten, nur eine kläglich geringe, teilweise gar keine Kartoffelbelieferung. Auch die geringe Fleischversorgung setzte stellenweise wochenlang aus, von der winzigen Fettration gar nicht zu reden. Gemüse muß zu Apothekerpreisen bezahlt werden, ist trotzdem häufig gar nicht zu haben. Demgegenüber möge die agrarisch tätige Bevölkerung nur ehrlich eingestehen, daß sie wenigstens an den nötigsten Nahrungsmitteln noch keinen ernstlichen Mangel gelitten hat.

Man sehe sich die Scharen von Männern, Frauen und Kindern an, die als sogenannte »Hamster« aus den Industriegebieten die meist weitabgelegenen Dörfer abklopfen, um dort Nahrungsmittel einzukaufen. Sie kommen zurück mit Säcken voll Kartoffeln, auch Hülsenfrüchte, Mehl, Eier, Butter, Gemüse werden eingekauft, und sie wissen zu erzählen von einer vorgefundenen Nahrungsfülle, die dem

halbverhungerten Industrieproletarier schier märchenhaft anmutet. Das spricht sich herum und weckt begreiflich Erbitterung über die krasse Ungleichheit der Versorgung.

Und zu welchen Preisen müssen die hungerigen »Hamster« ihre Lebensnotdurft bei den Landwirten selbst erstehen?! Daß für den Zentner Kartoffeln weit über 30 Mk. gezahlt werden muß (Friedenspreis 2,50 bis 4 Mk.), scheint »Taxe« geworden zu sein. Eier wurden das Stück zu 0,80 bis 1,20 Mk. vom »Erzeuger« abgegeben (Friedenspreis 8 bis 10 Pf. um diese Jahreszeit), nachdem der Höchstpreis kürzlich noch auf 35 Pf. stand. Unter 20 Mk. pro Pfund will der »Erzeuger« die Butter nicht abgeben (Friedenspreis 1,20 bis 1,50 Mk.). Die gleichen wahnsinnig hohen Preise sind dem »Erzeuger« für Speck und Wurst zu zahlen. Für Hülsenfrüchte, die in Friedenszeit für 0,20—0,35 Mk. gern losgeschlagen wurden, müssen nun dem »Erzeuger« 2,50—3,50 Mk. gezahlt werden. Zu diesen ungeheuerlich hohen Einstandspreisen kommen für den »Hamster« noch seine hohen Reisekosten. Man kann sich danach vorstellen, in welcher Gemütsverfassung schließlich Abrechnung abgelegt wird. Durch die zahlreichen Einkäufer erführen die darbenenden Industriearbeiter, wie unvergleichlich besser und reichlicher die Ernährung »auf dem Lande« ist, derart, daß noch große Quantitäten zu tatsächlichen Wucherpreisen verkauft werden können. Will sich der Arbeiter besser, als es ihm seine behördlich abgemessene Ration erlaubt, ernähren, dann muß er den zehn-, ja den zwanzigfachen Preis, als er vor dem Kriege üblich war, dafür zahlen! Da er das nur ausnahmsweise kann — zahllose Arbeiterfamilien können es überhaupt nicht — so ist der Normalzustand der Hunger. Wer wollte nicht begreifen, daß hierdurch endlich ein Verzweiflungszustand erzeugt wird, der schwere Erschütterungen unseres Wirtschaftslebens zur Folge haben muß. Diesen an ihrer Zukunft verzweifelnden Menschen kann man mit den schönsten Vernunftgründen nicht mehr belohnen. Die unvernünftigsten Verheißungen werden am ehesten geglaubt. Diese Menschen erwarten Wunder, weil sie, körperlich und geistig zermüdet, das Selbstvertrauen verloren haben.

Völlig abwegig ist das immer wieder zu hörende Argument von den »hohen Löhnen«. Was nützt es dem Bergmann, daß er, als Flauer, einen Schichtverdienst von 20 Mk. hat, also 200 bis 300 Proz. mehr als in der Vorkriegszeit, nun er 1000 Proz. und noch mehr für seinen notdürftigen Lebensunterhalt zahlen muß, sofern er es nicht vorzieht, mit den zugewiesenen Rationen total zu verhungern?!

Für diesen Lohn kann der Empfänger sich heute nicht einmal ein Pfund Speck kaufen im Schleichhandel, während der Lohn in der Vorkriegszeit ausreichte für den Einkauf von 3 bis 5 Pfund derselben hochwertigen Nahrung. So muß man rechnen, um die fürchterliche Entwertung des Geldlohnes drastisch zu illustrieren und um zu zeigen, daß auch weitere Lohnaufschläge das Elend nicht beseitigen können, sondern daß dies nur durch einen starken Herabdruck der Lebensmittelpreise

möglich ist. An den agrarischen »Erzeugern« liegt es nicht zuletzt, diesen unbedingt nötigen Gesundungsprozeß mitzubewirken durch eine erhebliche Herabsetzung ihrer wahnsinnig hochgedraubten Verkaufspreise und restloser Ablieferung aller entbehrlichen Nahrungsmittel. Eine möglichst starke Preisniederhaltung der importierten Nahrungsmittel ist die Voraussetzung dafür, daß die viel zu spät von der Entente zugestandene Versorgung unserer halbverhungerten Industriearbeiterschaft mit Auslandsware günstig auf die Massenstimmung einwirkt. Geschieht das nicht, dann wird der Streikhetzer Hunger noch mehr von den Gepeinigten in die Arme derer treiben, die den nun so gern Glaubenden erzählen, durch eine »radikale Änderung der Regierungsform« und eine anarchistische »Sozialisierung« werde man des Übels bald Herr werden. Es hilft nichts, den Darbenenden den eklatanten Mißerfolg dieser neuesten Messiaside in Rußland und Ungarn vorzuozieren — der knurrende Magen bestimmt die Gedankenrichtung. Der Blick auf die erbärmliche Bekleidung und Behausung der Familie bestärkt den Armen in der nihilistischen Auffassung seines Daseinszwecks. Aus dem so gedüngten Boden sprießt üppig der Glaube an die Wunderwirkungen des »allgemeinen Generalstreiks«, von dem sich die ruhige Überlegung sagt, daß er sich jetzt nicht mehr gegen den Kapitalismus, sondern tatsächlich gegen die Demokratie und den sozialistischen Aufbau unserer Volkswirtschaft wendet. Aber der Streikhetzer Hunger läßt das vergessen. —

Dieser Verelendungszustand muß es ohne weiteres erklären, warum die Bergleute nach der Beseitigung der kapitalistisch-militaristischen Diktatur mit ihren längst erhobenen, aber nicht bewilligten Forderungen an Lohnerhöhung und Schichtverkürzung stürmisch hervortraten. Wobei besonders in die Augen springt, daß gerade die Belegschaftsteile, die bisher politisch und gewerkschaftlich meist indifferent oder sogar der modernen Arbeiterbewegung feindlich gesinnt waren, dem allerradikalsten Bewegungsflügel zufliehen. Das sind übrigens auch die Belegschaftsteile, die am meisten der alldeutschen Annexionspropaganda Gefolgschaft leisteten und durch den militärischen Zusammenbruch aus allen Himmeln gestürzt sind. Auch dieses Stimmungsmoment ist bei der Beurteilung der bergmännischen Ausstandsbewegung zu beachten. Von der äußersten rechten wechsellern jene über zur äußersten linken Partei — und auch sie genügt manchen schon nicht mehr.

Aber das Entscheidende ist der Hunger! Das ist der Streikhetzer, der die größten Massen in Bewegung setzte und nur durch dessen erfolgreiche Bekämpfung wird auch der Nutznießer dieses Zustandes Herr werden können. Daran, ihr agrarischen und sonstigen »Erzeuger« von Nahrung, Kleidung, Wäsche, Schuhzeug usw., müßt ihr denken! Hier vermögt ihr sehr wirksam zu helfen an der Gesundung unserer Volkswirtschaft, indem ihr, die ihr noch keinen Hunger gelitten habt, vielmehr durch den Krieg »sehr gesund geworden« seid, eure Verkaufspreise auf ein anständiges Maß herabsetzt, abliefern an Nahrungsmitteln, was

ihr lässlich, ohne wirkliche Not zu leiden, entbehren könnt. Wenn diese unbedingte Notwendigkeit jetzt nicht begriffen und vorbeugend gehandelt wird, dann treibt der Streikhetzer Hunger die an das Eintreten besserer Zeiten verzweifelnden Klassen immer wieder an, bis zum völligen Niederbruch unserer ganzen Volkswirtschaft. Und was habt ihr dann von euren gehämtesten Reichthümern?! In den verächtlichen Strudel werdet auch ihr, die heute noch nur an ihr liebes Ich denken, unweigerlich mit hineingerissen.

Rundschau.

Die vierte Mitglieder-Million haben die der Generalkommission angeschlossenen Zentralverbände Ende April überschritten. Am Ende des 3. Quartals 1918 zählten die deutschen Gewerkschaften 1415452 Mitglieder. Bis Jahreschluss erreichten sie etwa 2 Millionen, Ende Januar 2 1/2 Millionen, Ende Februar 3 Millionen und seitdem haben sie ihre Reihen wieder um eine Million verstärkt. Wenn die Entwicklung im gleichen Tempo so weitergeht, so wird der deutsche Gewerkschaftsbund, dessen Sitzungen auf dem Ende Juni in Nürnberg stattfindenden Gewerkschaftskongress beschlossen werden sollen, wahrscheinlich seine Wirksamkeit mit einer Gesamtmitgliederzahl von fünf Millionen beginnen können.

Von den 50 Gewerkschaften zählt der Deutsche Metallarbeiterverband allein 1006993 Mitglieder, während 10 Verbände zwischen 100000 bis 400000 Mitglieder aufweisen (Fabrikarbeiter 400000, Transportarbeiter 272000, Bauarbeiter 270000, Eisenbahner 250000, Holzarbeiter 222043, Textilarbeiter 210669, Bergarbeiter 200000, Gemeindearbeiter 166155, Landarbeiter 150000 und Handlungsgehilfen 135000). Seit der Vorkriegszeit haben die Gewerkschaften um 1,5 Millionen Mitglieder zugenommen. Von dieser Zunahme entfallen allein 88 Proz. (1,3 Million) auf die Verbände der Metallarbeiter, Fabrikarbeiter, Landarbeiter, Gemeindearbeiter, Handlungsgehilfen, Bergarbeiter, Textilarbeiter, Transportarbeiter, Schneider, Holzarbeiter und Schuhmacher; dazu kommt der neue Verband der Eisenbahner mit 250000 Mitgliedern. Dagegen sind die baugewerblichen Verbände mit etwa 130000 Mitglieder gegenüber der Vorkriegszeit im Rückstand geblieben, weil das Baugewerbe noch völlig darniederliegt. Doch können sich nach Wiederaufnahme der Bauarbeit ganz erhebliche Verdienste ergeben.

Der starke Mitgliederandrang stellt natürlich an die Gewerkschaftsfunktionäre ganz außerordentliche Ansprüche. In manchen Gegenden reicht die Zahl der besoldeten Kräfte nicht aus, um den Anforderungen nach Verwaltungsarbeit und Tarifabschlüssen zu genügen. Um so wahnwitziger ist das Treiben eines Teils der Unabhängigen Sozialdemokratie und den Kommunisten nahestehenden Gewerkschaftsmitglieder, die die alten, erfahrenen Gewerkschaftsangehörigen kündigen und maßregeln, weil ihnen ihre politische Gesinnung nicht gefällt. Keine Organisation kann jetzt ihre Kräfte entbehren. Die Arbeiterschaft hat selbst den empfindlichsten Nachteil davon, wenn sie dieser Maßregelungspraxis noch länger ruhig zusieht.

Der Aufbau der gewerblichen Arbeitsgemeinschaft. Der organisatorische Aufbau der Arbeitsgemeinschaft, der nach Industriegruppen erfolgt, geht in letzter Zeit flott vor sich. Für einige Industriegruppen ist der Aufbau bereits vollendet, und hat auch die praktische Arbeit bereits begonnen; andere Industriegruppen sind noch mit der Beratung ihrer Satzung beschäftigt, doch dürfte auch dieses in aller nächster Zeit beendet sein, so daß auch hier mit der praktischen Arbeit begonnen werden kann.

Der ganze Aufbau ist so gedacht, daß die gesamte deutsche Industrie und das Gewerbe in 12 Gruppen eingeteilt sind, und zwar in folgender Weise:

1. Bergbau,
2. Eisen und Metall schaffende und verarbeitende Industrie,
3. Holzindustrie,
4. Leder- und Schuhindustrie,
5. Steine und Erden, keramische Glasindustrie,
6. Baugewerbe,
7. Chemische Industrie, einschl. Öle und Fette,
8. Papierfach,
9. Textilindustrie,
10. Bekleidungsindustrie,
11. Nahrungs- und Genussmittelindustrie,
12. Verkehrsgewerbe.

Diese Industriegruppen unterteilen sich in Fachgruppen, deren Zahl in den einzelnen Industriegruppen, die sie selbst bestimmen, je nach Zweckmäßigkeit festgelegt wird. Die Fachgruppen unterteilen sich dann wieder in Unter- und Bezirksgruppen, um sowohl die speziellen Wirtschaftsfragen, als auch die sozialen Fragen zweckmäßig behandeln und erledigen zu können.

Für durch Lichtmangel verursachte Feuerschäden ist der Lohn zu zahlen. Die Firma N. in B. hatte am 23. Januar d. Js. wegen des Lichtmangels den Betrieb einstellen müssen. Die

Arbeiter R. und Genossen erhoben Anspruch auf Entlohnung für die in Frage kommende Zeit. Das *Gewerbegericht Berlin* erkannte mit Urteil vom 26. Februar 1919 den Anspruch als gerechtfertigt an. Nach § 615 BGB. ist, so heißt es in der Begründung, der Lohn auch dann zu zahlen, wenn der Arbeitgeber aus irgend einem Grunde — also auch ohne sein Verschulden — die Dienstleistungen der Arbeiter, zu denen diese an sich bereit und imstande sind, nicht annehmen kann. Dieser Fall ist hier gegeben. Nicht bei den Klägern lag das Arbeitshindernis, sondern bei der Beklagten, welche die ihr obliegende Pflicht der Beleuchtung des Arbeitsraumes nicht bewirken konnte. Der § 323 BGB., betreffend Wegfall der Vergütung bei Unmöglichkeit der Leistung, kommt nicht zur Anwendung, da es sich im vorliegenden Falle nicht um objektive Unmöglichkeit der Arbeitsleistung gehandelt hat (wie etwa bei gewaltsamer Zurückhaltung der Arbeiter durch Streikende), vielmehr die Kläger an sich zu ihrer Arbeit in der Lage waren.

Arbeitszwang in Oberschlesien. Der Staatskommissar Hörsing hat für Oberschlesien infolge der fortgesetzten Streiks, die die Strom-, Licht- und Kraftversorgung in Frage stellten und das gesamte Wirtschaftsleben gelähmt hätten, den Arbeitszwang angeordnet. Infolgedessen haben bereits 70 Proz. der Arbeiter die Arbeit wieder aufgenommen.

Von der Erwerbslosigkeit. Im April ging die Erwerbslosigkeit von 947211 auf 914959 Personen zurück. In Groß-Berlin wurden am 23. April 243285 Personen gezählt.

15 Hauptfürsorgestellen für Kriegsbeschädigte werden in Preußen durch eine Regierungsverordnung geschaffen, die auch zugleich für die Kriegshinterbliebenenfürsorge zuständig sind. Sie sollen den Provinzialverwaltungen und dem Magistrat von Berlin angegliedert werden. Dagegen soll eine Landesstelle für Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vorläufig nicht errichtet werden.

Das Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilisation teilt in einem Erlaß vom 26. April mit, daß die Demobilisation soweit vorgeschritten sei, daß das genannte Ministerium mit dem 1. Mai d. Js. aufgelöst wird. Die ihm zugewiesenen Aufgaben werden fortan von den zuständigen Reichsministerien ausgeübt werden.

Wie durch den grauenhaften Friedensvertrag unserer Industrie das wichtigste Produktionsmittel, die Kohle, genommen wird, ergibt sich aus folgenden Zahlen: Unsere Steinkohlenerzeugung betrug im Jahre 1913 187,7 Millionen Tonnen. Die Einfuhr betrug 11,25 Millionen Tonnen. Nach Abzug der Ausfuhr, des Hausbrandes usw. verblieben für die deutsche Industrie nur 100 Millionen Tonnen. Nachdem uns aber durch den Friedensvertrag die erzeugungsreichsten Kohlengebiete entzogen werden, bleiben zur Verfügung der Industrie nur noch knapp 20 Millionen Tonnen übrig. Das würde also nur für den fünften Teil unserer früheren Industrie ausreichen. 4/5 wären stillgelegt und damit auch der Arbeiterschaft die Existenzmöglichkeit geraubt. Eine allgemeine Massenauswanderung wird die sichere Folge werden.

Der furchtbare Frieden!

Wir haben wir in Schützengraben und Heimat den Tag des Friedens herbeigesehnt. Jetzt ist er endlich, nach einhalbjähriger gräßlicher Wartezeit, herangerückt. Aber wir hatten wohl inmitten des blutigen Bürgerkriegs, der abwechselnd bald da, bald dort tobte, kaum Ruhe genug, an das zu denken, was uns außerdem vom Auslande, von den bisherigen Feinden drohte. Wir fühlten, daß es uns grausam schlecht ging und wurden uns doch kaum noch bewußt, wer uns eigentlich so die Gurgel zuzurücken suchte. Seit einem halben Jahre hat Deutschland bedingungslos die Waffen gestreckt und immer noch hält die Entente die Hungersperre um uns aufrecht, sehen diese »Kulturstaaten« kaltlächelnd zu, wie täglich rund 800 Menschen, Männer, Frauen und Kinder, dieser bestialischen Kriegstaktik zum Opfer fallen. Erst wenn die Friedensbedingungen unterschrieben sind, soll die würgende Hand gelockert werden, d. h. erst dann, wenn es ihnen gelungen ist, Deutschland in die schlimmsten Sklavenketten zu legen.

Das wird allerdings mit dem der Fall sein, was jetzt über den uns zur Unterschrift vorgelegten Friedensvertrag bekannt wird. Große, für Deutschlands Wirtschaftsentwicklung unentbehrliche Industrie- und Landwirtschaftsgebiete sollen uns für immer entzogen werden. Daß wir Elsaß-Lotringen ausliefern müßten, daran zweifelt niemand mehr, wenn wir aber auch noch das grubenreiche Saargebiet auf 15 Jahre abgeben und dann zum vollen Wert mit Gold zurückkaufen müssen, wenn uns der größere Teil von Oberschlesien, Posen und der Provinz Westpreußen genommen wird, wenn uns Danzig verloren geht und anderes mehr, dann werden wir diesen Verlust nie wieder wettmachen können. Man hat durch den Waffenstillstandsvertrag und die darin geforderten Maschinen, Lokomotiven vor allem, unsern Personen- und Güterverkehr fast unmöglich gemacht, ganze Industriebezirke mußten stillgelegt werden, weil

es an Transportmitteln zum Abtransport der Kohlen fehlte. Und nun greift dieser Friedensvertrag abermals tief in unseren natürlichen Vorrat an Rohstofflagern und Lebensmittelquellen hinein.

Nicht ein Fetzen Landes wird uns wiedergegeben von unseren Kolonien, kein Wort von der Freiheit der Meere auch für Deutschland, nichts von dem feierlich gegebenen Versprechen der Selbstbestimmung der Völker. Dazu die wirtschaftlichen Mittel, die zur Erdrosselung Deutschlands führen müssen: Der gesamte Besitz und alle Einnahmen Deutschlands sollen zur Bezahlung aller Wiederherstellungen dienen. Innerhalb der nächsten zwei Jahre soll Deutschland zwanzig Milliarden Mark in Gold, in Waren, Schiffen usw. bezahlen. Darüber hinausgehende Ansprüche sollen bis Mai 1921 endgültig festgesetzt werden. Weiter wird uns die Ersatzpflicht für alle vernichteten Handelsschiffe auferlegt. Das bedeutet, daß man uns einen großen Teil der Schiffe, von den wenigen, die man uns bisher gelassen hat, auch noch nehmen wird, und daß wir verpflichtet werden, Neubauten von Handelsschiffen für die Entente von 200000 Tonne jährlich zu bauen.

Trotz des entsetzlichen Hungerfiebers, das das deutsche Volk seit Jahren durchdrüffelt, haben diese Bedingungen allenthalben Schrecken und Wut ausgelöst. Man muß bis in die Zeit des dreißigjährigen Krieges zurückgehen, um auf eine ähnliche Ohnmacht Deutschlands zu stoßen, als wir sie jetzt haben. Auf Jahrzehnte hinaus werden uns die wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands, wie wir vor dem Kriege hatten, als ein Märchenreich von Glück und Wohlstand in der Erinnerung bleiben, auf unendlich lange Zeit werden unsere Kinder ein Leben der Entbehrung zu führen gezwungen sein.

Alle Phrasen vom Völkerbund, internationaler Gerechtigkeit und dergleichen mehr, brechen zusammen; nackt und brutal stehen die Ententemächte uns — als Eroberer gegenüber, setzen sie uns den Fuß des Siegers auf den Nacken. Wie es die alte deutsche kapitalistische Regierung mit den besiegten Balkanstaaten machte, wie sie es im Frieden von Brest-Litowsk mit Rußland tat, so tun es die gleichfalls kapitalistischen Ententeregierungen nunmehr mit dem besiegten Deutschland. Die kapitalistischen Machthaber kennen keine Rücksichtnahme auf Mitmenschen, nicht einmal den eigenen Volksgenossen gegenüber, geschweige denn gegen feindliche Nationen.

Mit den Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften

beschäftigte sich die Verbands-Vorstandskonferenz am 25. April in Berlin, über die im Namen der von der Februartagung eingesetzten Verfassungskommission Leipart referierte. Diese Richtlinien erblicken im Sozialismus die höhere Wirtschaftsform und bekunden die Bereitwilligkeit der Gewerkschaften, alle auf die Sozialisierung gerichtete Maßnahmen zu unterstützen. Die von den Gewerkschaften erstrebte Betriebsdemokratie und Umwandlung der Einzelarbeitsverträge in Kollektivverträge werden als wichtige Vorarbeiten für die Sozialisierung erachtet. Die Gewerkschaften sind auch in der Gemeinwirtschaft unentbehrlich und selbst, wenn Arbeitseinstellungen infolge des sozialen Arbeitsrechts und der demokratischen Mitverwaltung der Arbeitnehmer eingeschränkt werden können und im Interesse der sozialistischen Volkswirtschaft nach Möglichkeit veräußert werden müssen, kann auf das Streikrecht nicht verzichtet werden. Der Redner nahm scharf Stellung gegen den »Vorwärts«, der wiederholt verlangt habe, daß Streiks in Zukunft unmöglich gemacht werden sollten. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter müsse bei der gesamten Produktion verwirklicht werden. Die Richtlinien verlangen innerhalb der Betriebe freigeählte Arbeitervertretungen (Betriebsräte) zur Durchführung der Betriebsdemokratie im Einvernehmen mit den Gewerkschaften, ferner für die Gemeindebezirke und Wirtschaftsgebiete aus Urwahlen hervorgehende Arbeiterräte mit beruflicher Gliederung, denen neben den gesetzlich zugewiesenen Pflichten und Rechten auch die sozialen und kommunalpolitischen Aufgaben der Gewerkschaftskartelle übertragen werden sollen, und schließlich für größere Bezirke und für das Reich Arbeitervertretungen auf Grund von Urwahlen (Kammern). Die letzteren sollen mit entsprechend zusammengesetzten Vertretungen der Betriebsleiter gemeinsam sozial- und wirtschaftspolitische Angelegenheiten als Selbstverwaltungsorgane der Volkswirtschaft (Wirtschaftskammern) behandeln. Gesetzentwürfe ausarbeiten und begutachten sowie Vorschriften für die Organisation der Betriebe und Wirtschaftszweige zu deren Sozialisierung ausarbeiten und auf deren Durchführung hinwirken. Die Durchführung der in den Richtlinien aufgestellten Forderung sei Aufgabe der gewerkschaftlichen Zentralorganisationen in den einzelnen Bezirken und Industriezweigen, die sich zu einer Gesamtvertretung der Arbeit im »Deutschen Gewerkschaftsbund« vereinigen. Die Gewerkschaften können nicht selbst die Träger der Produktion sein. Ihnen fällt die Aufgabe der Arbeiterpolitik zu. Sie sollen grundsätzliche und praktische Richtlinien für die Arbeitervertreter aufstellen und die

Verbindung der letzteren untereinander fördern. Sie müssen weiterhin für die Verbreitung der Kenntnis aller volkswirtschaftlichen Fragen und Produktionsbedingungen, der Technik und Betriebsverwaltung in der Arbeiterschaft sorgen und damit die Kräfte auslösen, die für die Durchführung der sozialistischen Wirtschaftsweise notwendig sind. Ferner hat der Verfassungsausschuß Bestimmungen über die Einrichtung und Aufgaben der Betriebsräte ausgearbeitet, nach denen der Betriebsrat mitzuwirken hat: a) Bei Einstellungen und Entlassungen im Betriebe, b) bei Einstellung und Verwendung von Frauen und Jugendlichen zur Verrichtung von Männerarbeit, c) bei Festsetzung kürzerer Arbeitsstunden wegen Arbeitsmangels, oder von Überstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeit. Der Betriebsrat hat das Recht der Mitwirkung bei jeder Lohn- oder Akkordvereinbarung mit einzelnen Arbeitern des Betriebes, bei Streitfällen im Sinne der Vermittlung, ferner bei der Regelung der Ferien für Arbeiter und Arbeiterinnen, bei Beschwerden über Beschäftigung und Behandlung der Lehrlinge und bei vorhandenen Mängeln in der Unfallverhütung und den gesundheitlichen Betriebsbedingungen. Entlassungen wegen Lohn- und Akkordstreitigkeiten dürfen nicht erfolgen, solange nicht der Betriebsrat zur Schlichtung herangezogen wurde. Die Lohnbücher müssen dem Betriebsrat auf Verlangen vorgelegt werden. Zur Schlichtung von Streitigkeiten jeder Art im Betrieb ist zuerst der Betriebsrat anzurufen. In den Bestimmungen werden weiter die Betriebsratswahlen, die Sitzungen der Betriebsräte und Betriebsversammlungen und die Pflichten der Arbeitgeber behandelt. Diese Bestimmungen sollen durch Aufnahme in die Kollektivverträge zum geltenden Recht gemacht werden.

In der anschließenden Debatte wurden zahlreiche Änderungen an den Richtlinien sowie auch einige Einwendungen in bezug auf die Bestimmungen über die Betriebsausschüsse gemacht und sodann der Verfassungsausschuß beauftragt, beide Vorlagen einer nochmaligen Prüfung und Redaktion zu unterziehen. Der stenographische Bericht der Verhandlungen der Konferenz, soweit er sich auf die Behandlung der Frage der Betriebs- und Arbeitererräte erstreckt, soll baldmöglichst veröffentlicht werden. Die der Konferenz weiterhin unterbreitete Vorlage von Satzungen des deutschen Gewerkschaftsbundes soll zur Beratung bis zur nächsten Konferenz zurückgestellt werden, damit die Gewerkschaftsvorstände sich damit zuvor beschäftigen können.

Nach einigen Mitteilungen des Vorsitzenden über internationale Organisationsbestrebungen, die von französischer und amerikanischer Seite ausgehen, stimmte die Konferenz dem Anschluß des Generlverbandes der Hotel- und Restaurantangestellten an die Generalkommission zu. Ferner wurde der Beitritt der Generalkommission zur Deutschen Liga für Völkerrecht beschlossen.

Gegen die von der vorhergehenden Vorstandskonferenz beschlossenen Änderungen an den Grundsätzen über gewerkschaftliche Organisationen hat der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Einspruch erhoben. Die Angelegenheit wurde bis zur nächsten Konferenz vertagt.

Über den Ausbau der Unfallversicherung berichtete Genosse G. Heinke über eine Reihe von Mißständen in der Unfallverhütung und Krankheitsverhütung, die nach einer verstärkten Arbeiterkontrolle in den Betrieben und auf den Bauten rufen. Der Redner verlangt eine Änderung des § 139 der Gewerbeordnung (Gewerbeaufsicht) und des § 875 der R.V.O. betr. Anstellung von Arbeiterkontrollleuten bei den Unfallberufsgenossenschaften. Weiterhin sollten schwere Berufserkrankungen als Unfälle anerkannt und entschädigt werden. Diese Reformen sollten durch ein Notgesetz herbeigeführt werden. In der Diskussion wurden die Darlegungen des Redners durch weitere Materialien aus den verschiedensten Berufen ergänzt und darauf hingewiesen, daß umfassende Reformen des Arbeitsrechts und der Reichsversicherungsordnung notwendig seien. Eine durchgreifende Neugestaltung des Aufsichtsdienstes durch Hinzuziehung von Arbeiterkontrollleuten und durch verschärfte Dienstaufweisungen für die Aufsichtsbeamten dürfe deshalb nicht aufgeschoben werden. Der kommende Gewerkschaftskongreß soll sich eingehender mit dieser Frage beschäftigen.

Daraufhin wurden die Richtlinien in der von der Kommission redigierten Fassung, sowie die nachfolgenden Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte von der Konferenz angenommen.

Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte.

Beim Abschluß von Kollektivverträgen sind die Einrichtungen und Aufgaben der Betriebsräte gemäß Punkt 7 der Richtlinien über die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu regeln.

1. In jedem dem Vertrag unterstehenden Betrieb mit mindestens 20 Beschäftigten ist aus den Reihen der über 18 Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen ein Betriebsrat in geheimer Wahl zu wählen. In Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten vertritt der Vertrauensmann der Gewerkschaft die Stelle des Betriebsrats mit allen diesen zustehenden Rechten. In den Kollektivverträgen ist die Zahl der Mitglieder des Betriebs-

rats entsprechend der Zahl der im Betrieb Beschäftigten festzusetzen.

2. Die Wahl des Betriebsrats muß spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten eines Kollektivvertrages resp. nach Eröffnung eines neuen Betriebes stattfinden. Sie erfolgt innerhalb des Betriebes unter der Leitung eines Vertreters der am Vertrag beteiligten Arbeitnehmerorganisation. Bei der Zusammensetzung des Betriebsrats sind die verschiedenen Kategorien und Branchen der im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Für etwaige Zweigbetriebe ist je ein besonderer Betriebsrat zu wählen. Die Betriebsräte der zu einem Unternehmen gehörigen Teilbetriebe haben sich zur gemeinsamen Vertretung der Interessen der gesamten Arbeitnehmer zu verständigen und nach Bedarf gemeinsam zu tagen.

3. Alljährlich finden Neuwahlen der Betriebsräte statt. Für jede Neuwahl gelten die gleichen Vorschriften wie für die erstmalige Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Für ausscheidende Mitglieder ist innerhalb vier Wochen nach ihrem Austritt eine Ersatzwahl nach den gleichen Wahlvorschriften vorzunehmen.

4. Für Sitzungen und Verhandlungen während der Arbeitszeit sind die Mitglieder des Betriebsrats vom Arbeitgeber in Höhe ihres durchschnittlichen Arbeitsverdienstes für die versäumte Arbeitszeit zu entschädigen. Von jeder solchen Sitzung ist der Arbeitgeber vorher in Kenntnis zu setzen. Er hat das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen.

5. Der Betriebsrat hat das Recht, in allen Betriebsangelegenheiten mitzuwirken, an denen die Arbeiterschaft beteiligt ist oder ein berechtigtes Interesse hat. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die notwendigen Beratungen des Betriebsrats im Betrieb zuzulassen und auf Verlangen daran mit seinem Rat und den notwendigen Auskünften teilzunehmen. Jede Benachteiligung eines Betriebsratsmitglieds in seiner Beschäftigung und Entlohnung ist vom Betriebsrat resp. von der Schlichtungskommission zurückzuweisen.

6. Der Betriebsrat hat die Pflicht, alle den Arbeitern und Arbeiterinnen gesetzlich und auf Grund eines Kollektivvertrages zustehenden Rechte für dieselben wahrzunehmen und dem Arbeitgeber gegenüber zu vertreten. Er hat dabei das gute Einvernehmen der Arbeiterschaft untereinander und mit dem Arbeitgeber, ebenso wie das gemeinsame Interesse an einem vorteilhaften Fortgang des Betriebes zu berücksichtigen. In Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber hat der Betriebsrat sein Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betrieb zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung zu unterstützen. Beschwerden des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmer über ein dieser Vorschrift zuwiderlaufendes Verhalten des Betriebsrats sind durch die Schlichtungskommission zu entscheiden.

7. Im einzelnen hat der Betriebsrat mitzuwirken: a) bei Einstellungen und Entlassungen im Betrieb. Entlassungen dürfen nur nach Anhörung des Betriebsrats erfolgen; b) bei der Einstellung und Verwendung von Frauen und Jugendlichen zur Verrichtung von Männerarbeit; c) bei der Festsetzung kürzerer Arbeitsstunden wegen Mangel an Aufträgen, oder von Überstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeiten in Fällen dringender Notwendigkeit.

Der Betriebsrat hat das Recht,

- d) bei jeder Lohn- und Akkordvereinbarung mit den einzelnen Arbeitern oder Arbeiterinnen des Betriebes mitzuwirken. Er ist besonders in jedem Streitfall hinzuzuziehen, wobei er zu vermitteln und im Sinne des Kollektivvertrages hinzuwirken hat. Entlassungen wegen Lohn- oder Akkordstreitigkeiten dürfen nicht erfolgen, solange nicht der Betriebsrat zur Schlichtung herangezogen wurde. Die Lohnbücher sind dem Betriebsrat auf Verlangen vorzulegen;
- e) bei der Regelung der Ferien für Arbeiter und Arbeiterinnen die Reihenfolge des Ferienantritts in Gemeinschaft mit dem Betriebsleiter festzusetzen;
- f) bei Beschwerden über die Beschäftigung und Behandlung der Lehrlinge mitzuentcheiden;
- g) bei vorhandenen Mängeln in der Unfallverhütung und den gesundheitlichen Einrichtungen des Betriebes einzugreifen.
- h) Zur Schlichtung von Streitigkeiten jeder Art im Betrieb ist zuerst der Betriebsrat anzurufen.

8. Der Betriebsrat ist berechtigt, die Arbeiterschaft des Betriebes zu Versammlungen einzuberufen, die sowohl innerhalb wie außerhalb des Betriebes stattfinden können. Während der Arbeitszeit dürfen Betriebsversammlungen nur in dringenden Fällen und nicht ohne Vorwissen des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters stattfinden. An Versammlungen, die im Betrieb stattfinden, kann der Arbeitgeber in jedem Fall mit beratender Stimme teilnehmen.

9. An den Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat können Vertreter der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen teil-

nehmen. Sie dürfen weder vom Arbeitgeber noch von den Arbeitnehmern des Betriebes zurückgewiesen werden.

Richtlinien.

In dem Bericht über die letzte Vorstandskonferenz bringen wir die dort beschlossenen Bestimmungen über die Betriebsräte zum Abdruck. Die von derselben Vorstandskonferenz am 25. April beschlossenen Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften haben folgenden Wortlaut:

1. Die Gewerkschaften haben in der Periode der privatkapitalistischen Warenproduktion die Arbeiter zum Klassenkampf erzogen. Sie haben große Massen der Arbeiter in starken Verbänden gegen die Unternehmer vereint, sie in Lohnkämpfen geschult und durch wirtschaftliche Bildung zur Erkenntnis ihrer Lage und zum Verständnis der gesellschaftlichen Zusammenhänge gebracht. Die Gewerkschaften haben in jahrzehntelangen systematischen Kämpfen den Unternehmern nicht nur Arbeitszeitverkürzungen und Lohnerhöhungen abgerungen, sondern auch die Stellung der Arbeitnehmer in den von den Gewerkschaften beeinflussten Betrieben der Arbeitgeberwillkür entzogen. Sie haben der Arbeiterschaft die Anerkennung ihrer Organisation als gleichberechtigter Vertragspartner erkämpft und in beträchtlichem Umfange die gewerkschaftlichen Erfolge durch kollektive Arbeitsverträge sichergestellt. Sie haben ferner die Umwandlung des Arbeitsrechts, vordem ein einseitiges Herrenrecht des Unternehmers, zum paritätischen Recht angebahnt und gefördert, sowie auf die Sozialpolitik und die Gesetzgebung einen steigenden Einfluß ausgeübt.

2. Am Vorabend der politischen Revolution hatten die Gewerkschaften die Unternehmer bereits zur Erfüllung der wesentlichsten Arbeiterforderungen gezwungen und sie auf den Weg der wirtschaftlichen Demokratie gedrängt, durch Schaffung von Arbeitsgemeinschaften, in denen alle Fragen des Wirtschaftslebens und der Sozialpolitik in gleichberechtigter Vertretung von Unternehmern und Arbeitern gelöst werden sollen. Alle diese Erfolge der Gewerkschaften sind wertvolle Errungenschaften, haben aber die berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft und somit die Aufgaben der Gewerkschaften erst zum Teil erfüllt. Der Kampf der Gewerkschaften muß deshalb fortgesetzt werden.

3. Die Revolution hat die politische Macht der Arbeiterklasse gestärkt und damit zugleich ihren Einfluß auf die Gestaltung der Volkswirtschaft vergrößert. Der Wiederaufbau des durch den Krieg zerrütteten Wirtschaftslebens wird sich in der Richtung der Gemeinwirtschaft, unter fortschreitendem Abbau der Privatwirtschaft vollziehen. Diese Umwandlung muß planmäßig betrieben werden und wird von den Gewerkschaften gefördert.

4. Die Gewerkschaften erblicken im Sozialismus gegenüber der kapitalistischen Wirtschaft die höhere Form der volkswirtschaftlichen Organisation. Die von ihnen erstrebte Betriebsdemokratie und Umwandlung der Einzelarbeitsverträge in Kollektivverträge sind wichtige Vorarbeiten für die Sozialisierung. Die weitere Mitarbeit der Gewerkschaften auf diesem Gebiete ist unentbehrlich.

5. Die Gewerkschaften haben auch in der Gemeinwirtschaft und selbst in völlig sozialisierten Betrieben die Interessen der Arbeitnehmer gegenüber Betriebsleitung, Gemeinde und Staat zu vertreten. Sie sind deshalb auch im Zeitalter des Sozialismus notwendig. Die soziale Fürsorge der Gesellschaft macht die gegenseitige Hilfe der Arbeiter in ihren Organisationen nicht entbehrlich. Die Gewerkschaften fordern von der Gesellschaft eine ausreichende Fürsorge für die Bedürftigen, insbesondere für die Erwerbsunfähigen, Erwerbsbeschränkten und ohne eigenes Verschulden Erwerbslosen. In dem Maße der Verwirklichung und Sicherung dieser öffentlichen Fürsorge können die gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtungen abgebaut werden.

6. Die Interessengegensätze zwischen Betriebsleitungen und Arbeitnehmern werden auch in der Gemeinwirtschaft nicht völlig beseitigt werden können. Selbst wenn Arbeitseinstellungen infolge des sozialen Arbeitsrechts und demokratischer Mitverwaltung der Arbeitnehmer eingeschränkt werden können und im Interesse der sozialistischen Volkswirtschaft durch schiedsgerichtliches Verfahren nach Möglichkeit verhütet werden müssen, können die Arbeitgeber auf das Streikrecht nicht verzichten.

7. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter muß bei der gesamten Produktion, vom Einzelbetrieb beginnend bis in die höchsten Spitzen der zentralen Wirtschaftsorganisation verwirklicht werden. Innerhalb der Betriebe sind freigewählte Arbeitervertretungen (Betriebsräte) zu schaffen, die, im Einvernehmen mit den Gewerkschaften und auf deren Macht gestützt, in Gemeinschaft mit der Betriebsleitung die Betriebsdemokratie durchzuführen haben. Die Grundlage der Betriebsdemokratie ist der kollektive Arbeitsvertrag mit gesetzlicher Rechtsgültigkeit. Die Aufgaben der Betriebsräte im einzelnen, ihre Pflichten und Rechte sind in den Kollektivverträgen auf Grund gesetzlicher Mindestbestimmungen festzulegen.

8. Die Durchführung der in diesen Richtlinien aufgestellten Forderungen ist Aufgabe der ge-

werkchaftlichen Zentralorganisationen in den einzelnen Industrie- und Berufsgruppen, die sich im Deutschen Gewerkschaftsbund zu einer Gesamtvertretung der Arbeit vereinigt haben. Dem zum Deutschen Gewerkschaftsbund gehörigen Gewerkschaften kann jeder Arbeiter und jede Arbeiterin beitreten. Politische oder religiöse Überzeugung ist in diesen Organisationen kein Hinderungsgrund für den Beitritt.

9. In den Gemeindebezirken oder größeren Wirtschaftsgebieten übernehmen die aus Urwahlen mit beruflicher Gliederung hervorgehenden Arbeiterräte neben den innerhalb der allgemeinen Wirtschaftsorganisation ihnen gesetzlich zugewiesenen Pflichten und Rechten auch die sozialen und kommunalpolitischen Aufgaben der seitherigen örtlichen Gewerkschaftskartelle. An Stelle der letzteren treten Ortsausschüsse des Deutschen Gewerkschaftsbundes, die ihre Tätigkeit auf die rein gewerkschaftlichen Aufgaben beschränken und daneben die Verbindung der Gewerkschaften mit dem Arbeiterrat herstellen.

10. Außer diesen örtlichen Arbeiterräten sind Arbeitervertretungen für größere Bezirke und für das Reich auf Grund von Urwahlen nach dem Verhältniswahlrecht zu berufen. Dieselben können mit entsprechend zusammengesetzten Vertretungen der Betriebsleiter gemeinsam sozialpolitische und wirtschaftspolitische Angelegenheiten als Selbstverwaltungsglieder der Volkswirtschaft (Wirtschaftskammern) behandeln, Gesetzentwürfe ausarbeiten und begutachten sowie Vorschriften für die Organisation der Betriebe und Wirtschaftszweige zu deren Sozialisierung ausarbeiten und auf ihre Durchführung hinwirken.

11. Die Gewerkschaften können nach ihrem Charakter als Vertretung reiner Arbeiterinteressen nicht selber Träger der Produktion sein, als welche die Wirtschaftskammern zu gelten haben. Ihnen fällt aber die Führung einer zielbewußten Arbeiterpolitik innerhalb der Wirtschaftskammern zu. Sie haben grundsätzliche und praktische Richtlinien für die Arbeitervertreter aufzustellen und für die dauernde Verbindung dieser Vertreter untereinander und mit dem Gewerkschaften Sorge zu tragen. Sie müssen umfassende Maßnahmen treffen, um die Erkenntnis aller volkswirtschaftlichen Fragen und Produktionsbedingungen, der Technik und Betriebsverwaltung in der Arbeiterschaft zu verbreiten und damit bei dieser die Kräfte auslösen, die zur Durchführung der sozialistischen Wirtschaftsweise nötig sind.

Allgemeines.

Gewerkschaftliche Durchbildung.

Der Zustrom neuer Mitglieder zu den Gewerkschaften hält nach wie vor an. In den Berufsgruppen, die einst in völliger Stumpfheit dahingegleiteten, setzt sich der Gedanke des beruflichen Zusammenschlusses mit elementarem Gewalt durch, erfährt er Menschen, deren Sinnen und Trachten von solchen Bestrebungen bis zum Tage der Revolution ganz unberührt blieb. Selbst die ehemals ärgsten Duckmäuser, die »Trau mi nit«, die in Ehrfurcht vor ihrem Prinzipal zu erstarben drohten, auch sie wollen nicht zurückbleiben, auch sie wollen den Geist der neuen Zeit erfassen haben.

Dieser Zustrom neuer Mitglieder schafft seltsame Verhältnisse. Frisches Blut strömt herein, aber es kommt zu einer Zeit herein, in der die Gewerkschaften recht unvorberetet solchem Ansturm gegenüberstehen. Jede Gewerkschaftsorganisation hat einen Teil ihrer besten Mitglieder, ihrer geschultesten Kämpfer verloren. Die Zeit verlangt politische und gewerkschaftliche Organisation, und als wenige Tage nach der Revolution hier und da der Ruf erscholl: wir wollen keine Unorganisierten mehr, da meldeten sich selbst die verstocktesten Nichtverbändler als Mitglieder an.

Nicht alle kamen aus neugewonnener, reiner Überzeugung. Es waren nicht wenige darunter, die zu den neuen Machthabern genau so hielten, als sie es vorher den alten gegenüber getan hatten. Weil ihnen aber doch innerlich die Furcht inne wohnte, man könnte ihnen ob ihrer früheren entgegen gesetzten Haltung Mißtrauen entgegen bringen, da suchten sie durch desto lauterem Bekennen solchen Eindruck zu verwischen.

Mißtrauen ist eine demokratische Tugend. Jedenfalls könnte da der Rat nichts schaden: man möge sich in schwierigen gewerkschaftlichen Situationen die Mithilfe des bewährten Fachmannes sichern, d. h. man möge im Ernstfall den, der gute oder bessere Ratschläge geben will, erst daraufhin ansehen, wie lange er bereits Mitglied des Verbandes ist; denn auch in der gewerkschaftlichen Arbeit können wir langjährige Praxis und gesicherte Erfahrungen durchaus nicht entbehren.

In Zeiten, in denen der Zustrom neuer Mitglieder sich in bescheidenen Grenzen hielt, da hielt die Durchbildung der Neuzugewonnenen mit dem Zustrom im allgemeinen Schritt. Heute fehlt es an gewerkschaftlich erfahrenen Lehrkräften schon bei geringem Zustrom, infolge der zahlreichen Kriegsverluste. Fast unmöglich erscheint aber die Aufgabe gegenüber der Riesenschar neugewonnener Mitglieder. Durchaus mit Recht sagt daher Emil

Dittmer: »Es kommt hinzu, daß für den größten Teil der Arbeiter aller Berufe der 4 1/2-jährige Krieg eine förmliche Schule der Gefühlspolitik, der Umwidmung, der Rücksichtslosigkeit und der Selbstsucht war.«

Demgegenüber muß wieder eine planmäßige gewerkschaftliche Durchbildungs- und Aufklärungsarbeit einsetzen, die in der Kriegszeit leider gar zu sehr vernachlässigt werden mußte. Auch heute stehen dieser Durchbildung, bei der Fülle der neuandringenden Aufgaben große Schwierigkeiten im Wege, und doch muß sie zu den unendlich vielen anderen Aufgaben mit erfüllt werden. Mehr als es bisher möglich war, sollten die Zusammenkünfte der Kollegen zur gewerkschaftlichen Aufklärung benutzt werden. Belehrende Aussprache unter Leitung langjähriger Mitglieder in den Betriebsversammlungen und bei der Arbeit selbst kann darin dankbare Hilfe leisten. Dazu gehört aber in erster Linie, daß vor allem diejenigen Mut gewinnen, sich wieder mehr als bisher Geltung zu verschaffen, die sich auf Grund opferreicher, jahrzehntelanger Tätigkeit genügend Kenntnis der gewerkschaftlichen Bewegung angeeignet haben.

Städtische Arbeitsämter und die graphischen Berufe.

Durch die rasche Demobilisierung und die wirtschaftliche Lage Deutschlands ist die Arbeitsvermittlung und damit auch das Arbeitsamt zu einem der wichtigsten Faktoren unserer Volkswirtschaft geworden. Die Umgestaltung der politischen Verhältnisse hat dazu geführt, daß von der neuen Regierung den Arbeitsämtern Befugnisse erteilt wurden, die lange zu den vergeblichen Forderungen der Arbeiterschaft zählen. Auch wurden in verschiedenen Städten die Arbeitsämter durch die Stadtverwaltungen unter Mitwirkung der Gewerkschaften und deren Vertretern ausgebaut und umgestellt, daß sie heute reichlich das sein können, was die Arbeiterschaft schon längst gefordert hat, nämlich eine allen Ansprüchen entsprechende, für sämtliche Berufe rein paritätisch, einfach und praktisch geführte Arbeitsvermittlung, mit allen dazugehörigen Abteilungen und Einrichtungen.

Ein den heutigen Ansprüchen genügendes Arbeitsamt wird schon rein äußerlich genommen einen sehr umfangreichen großzügigen Eindruck machen. Außer den Vermittlungsabteilungen für die verschiedensten Gewerbe und Industriezweige, vom Gelegenheitsarbeiter bis zum Ingenieur und vom Küchenmädchen bis zur Erzieherin sind in einem zeitgemäßen Arbeitsamt auch die Abteilungen für Berufsberatung und Lebensstellenvermittlung für Jugendliche beiderlei Geschlechts, die Beratung und Vermittlung von Kriegsbeschädigten und Erwerbsbeschränkten, die umfangreiche Erwerbslosenfürsorge und wenn irgend möglich, eine Abteilung des Wohnungsamtes zwecks Zuweisung von Zimmern für Zugereiste untergebracht. Ein derartig großzügig angelegtes und gutgeleitetes Arbeitsamt ist für die gesamte Arbeiterschaft von großem Nutzen und hat sich besonders in einigen süd-deutschen Städten sehr gut bewährt, was durch die sehr zahlreiche Benutzung der Einrichtungen der dortigen Arbeitsämter durch die Bevölkerung bewiesen ist.

Umsomehr muß man sich wundern, daß die graphischen Berufe diesem Zug der Zeit heute noch etwas ablehnend gegenüberstehen und die der Neuzeit entsprechenden Einrichtungen der Arbeitsämter, welche auch für uns und unseren Verband von großem Vorteil waren, nicht benutzen. Dies war bei den früheren Verhältnissen schließlich verständlich, aber heute, wo den Arbeiterorganisationen das weitgehendste Mitbestimmungsrecht in den sie berührenden Fragen gesichert ist, wo, wie schon angedeutet, langgeförderte Wünsche der Arbeiterschaft erfüllt sind, ist es geradezu Pflicht der Gewerkschaften, mitzuarbeiten an allen das öffentliche Leben berührenden Fragen und Einrichtungen, wodurch auch die wirtschaftlichen Fragen und Errungenschaften der Revolution weiter ausgebaut werden können, zum Nutzen der gesamten Arbeiterschaft. Deshalb müssen auch wir, die graphischen Berufe, aus unseren engherzigen, zeitmäßigen Anschauungen in der Frage der Arbeitsvermittlung heraus, denn es haben sich bei uns in manchen Städten ganz unglaublich umständliche, für die Organisation sehr kostspielige Auswüchse in der Arbeitsvermittlung herausgebildet. Mehr denn je muß für den Aufbau unserer Organisation in Zukunft der Grundsatz aufgestellt werden: praktisch, einfach und billig.

Im Interesse aller, weg mit allen unnützen Konzessionen, die sich einzelne Mitgliedschaften im Laufe der Jahre gesichert haben und die unter den früheren Verhältnissen teilweise berechtigt waren, heute aber nur unnötige Kosten verursachen. Wir können und dürfen uns in Zukunft den Luxus nicht mehr leisten, daß von unserem Verband in einer Stadt mehrere Arbeitsnachweise mit Lokalmiete, Telefon, Porto und Drucksachenausgaben unterhalten werden, Ausgaben, die in ganz Deutschland jährlich zusammengerechnet eine ganz bedeutende Summe ausmachen, die wir aber durch An-

schluß an die städtischen Arbeitsämter so gut sparen können wie andere Verbände, ohne unseren Kollegen zu schaden. Diesen Weg haben z. B. schon seit Jahren der Deutsche Holzarbeiterverband, Buchbinderverband, Metallarbeiter u. a. eingeschlagen. Verbände, die an Mitgliederzahl und Finanzkraft uns weit überlegen sind und bei denen innerhalb des Berufes mindestens so viel Sparten und Spezialarbeiter zu berücksichtigen sind wie bei dem graphischen Gewerbe. Aber diese Verbände haben sich einen gewissen Einfluß auf das Arbeitsamt gesichert, z. T. sind die Vermittlungsbeamten für diese Abteilungen aus ihren Reihen hervorgegangen (was in Zukunft in noch größerem Umfang geschehen könnte), wodurch eine einwandfreie unabhängige und zuverlässige Arbeitsvermittlung gewährleistet ist, ohne daß der Gewerkschaft besondere Ausgaben erwachsen. Warum sollte dies nicht in unserem Gewerbe möglich sein? Wir könnten in den größeren Städten doch auch Kommissionen bilden aus Prinzipalen und Gehilfen der verschiedensten Berufe, die in größeren Zeitabschnitten mit dem Leiter des Arbeitsamtes und dem betreffenden Vermittlungsbeamten Besprechungen abhalten, wo alle Wünsche und Anregungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer berücksichtigt werden können. Es wird vielleicht noch der Einwurf gemacht, daß der Arbeitsnachweis eine Waffe in der Hand der Gehilfenschaft ist, die wir nicht missen können. Aber ich meine, jetzt sollte endlich die Zeit angebrochen sein, wo unsere Kollegen auch ohne solche versteckten Waffen ihren Mann stellen, sie müssen aus der Revolution soviel gelernt haben, daß auch jeder einzelne Kollege eine Revolution durchmachen muß in dem Sinne, daß er ein freier, aufrechter und pflichtbewußter Kollege ist und den Mut hat, auf Grund seiner Leistungen Löhne zu fordern, die seinen gerechten Bedürfnissen entsprechen, dazu gehört allerdings mehr Rückgrat und Selbstbewußtsein, als bei manchen unserer Kollegen seither vorhanden war. Es muß nicht alles durch Gesetz, Verband oder Tarif bis ins kleinste geregelt werden; nein, selbst ist der Mann! Der Verband ist der Fels, auf dem er steht. — Daß der öffentliche Arbeitsnachweis auf die Löhne günstig einwirkt, geht aus der Tatsache hervor, daß heute bei den städtischen Arbeitsämtern jeder ungelernete Arbeiter zu einem höheren Lohn vermittelt wird, als bei unserem seitherigen System unsere gelernten und vielseitig ausgebildeten Kollegen der graphischen Berufe. Gerade die Absonderung und Engherzigkeit, verbunden mit verkehrtem Standesdünkel, trugen seither dazu bei, daß die niederen Löhne dieser intelligenten Arbeiter so schön im verborgenen blühen konnten, trotz allen Kämpfen der Organisationen. Deshalb ist es Pflicht der Kollegschaft und ihrer Organisationen, mitzuarbeiten an dem modernen Aufbau der städtischen Arbeitsämter zu wirklich sozialen Wohlfahrtsinstituten zum Nutzen der gesamten Arbeiterschaft. G. St.

Die Steuerfreiheit der Gewerkschaftsbeiträge.

Auf den Bescheid des preußischen Finanzministers vom 19. März, wonach zwar die Anwendung des Arbeiters für Arbeitskleidung, aber nicht die Gewerkschaftsbeiträge vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden dürfen, hat die Generalkommission mit einer erneuten Eingabe geantwortet. Unter dem 17. April hat sie dem Finanzminister das Ersuchen unterbreitet, eine Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis herbeizuführen, indem der Abzug der Gewerkschaftsbeiträge vom Arbeitseinkommen gestattet wird, und sofern das im Verwaltungsverfahren nicht durchführbar ist, wird eine Abänderung des Einkommensteuergesetzes in Vorschlag gebracht. Begründet wird dieses Verlangen unter anderem damit, daß nach der Revolution die Gewerkschaften allgemein als Vertreter anerkannt sind, und daß sie nach dem der Nationalversammlung vorgelegten Verfassungsentwurf ausdrücklich als die berufene Vertretung ihrer Mitglieder anerkannt werden. Die Regelung des Arbeitsrechts kann nicht mehr unter Ausschaltung der Berufsorganisationen erfolgen, weshalb der Arbeiter genötigt wird, seiner Gewerkschaft anzugehören. Er muß heute Mitglied der Berufsorganisation sein und Beiträge an sie leisten, weil davon die Sicherung und Erhaltung des Ertrages seiner Arbeit abhängig ist. Deshalb sind die Gewerkschaftsbeiträge den Werbungskosten, vor denen im § 8, Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes die Rede ist, gleichzustellen.

Ferner wird in der Eingabe verlangt, daß die Teuerungszulagen der Arbeiter und Privatangestellten ebenso von der Steuerleistung befreit werden, wie die Reichs-, Staats-, und Kommunalbeamten. Es wird darauf hingewiesen, daß die Teuerungszulagen der Arbeiter und Privatangestellten meistens einen völlig unzureichenden Ausgleich für die heutige verteuerte Lebenshaltung darstellen, so daß die Teuerungszulage keineswegs eine Erhöhung der Lebenshaltung des Arbeiters bedeutet. Es ist deshalb ein durchaus berechtigtes Verlangen, daß die Teuerungszulagen der Arbeiter und Privatangestellten hinsichtlich der Steuerleistung nicht anders bewertet werden, als die der öffentlichen Beamten.